

§ 1626d BGB

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner [Geburt](#) geführt hat, dem nach § [87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zuständigen Jugendamt zu den in § [58 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) genannten Zwecken [unverzüglich](#) mit.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) ...

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner [Geburt](#) geführt hat, dem nach § [87c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) zuständigen Jugendamt zu den in § [58a SGB VIII](#) (des Achten Buches Sozialgesetzbuch) genannten Zwecken [unverzüglich](#) mit.